

Landesprojekt Familienzentren
Nordrhein-Westfalen
- Wissenschaftliche Begleitung -

PädQuis - Pädagogische Qualitäts-
Informationssysteme gGmbH – Kooperati-
onsinstitut der Freien Universität Berlin
Uni-Postfach 8, Habelschwerdter Allee 45,
14195 Berlin
Geschäftsführer: Prof. Dr. Wolfgang Tietze
Tel.: 030 / 838 54664, Fax: 030 / 838 54024

Ansprechpartnerin:
Dr. Sybille Stöbe-Blossey
Büro Nordrhein-Westfalen
c/o Forschungsabteilung „Bildung und Erzie-
hung im Strukturwandel“ (BEST),
Institut Arbeit und Qualifikation an der Universi-
tät Duisburg-Essen, 45117 Essen
Tel.: 0209 / 1707-223, Fax: 0209 / 1707-110

E-Mail sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Zertifizierung von Verbänden

1. Jeder Jugendamtsbezirk erhält ein **Kontingent** an „Förderpaketen“, wobei ein Förderpaket 12.000 Euro pro Jahr umfasst. Das Kontingent wird berechnet auf der Basis der Anzahl von Kindern unter 7 Jahren in den einzelnen Kommunen.
2. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Förderpakete **steigt stufenweise** von 2007 bis 2012, wobei landesweit 2007 1.000 Förderpakete und im Endausbau ab 2012 3.000 Förderpakete zur Verfügung stehen.
3. Die **Verteilung** der Förderpakete auf die Standorte innerhalb der Kommunen ist **Sache des örtlichen Jugendamts**.
4. Jedes vom Jugendamt auf der Basis eines Jugendhilfeausschuss-Beschlusses im Rahmen des verfügbaren Kontingents ausgewählte Familienzentrum erhält das Förderpaket zunächst für eine ca. **einjährige Entwicklungsphase**. Voraussetzung für eine längerfristige Förderung ist die Zertifizierung (Gütesiegel), die alle drei bis vier Jahre wiederholt werden muss.
5. Adressat der Förderung ist in der Regel **eine einzelne Tageseinrichtung, die sich zum Familienzentrum entwickelt**. In einigen Kommunen haben sich **Verbände** gebildet, bei denen mehrere Einrichtungen ein gemeinsames Familienzentrum errichten wollen. Förderung und Zertifizierung von Verbänden sind Gegenstand der folgenden Überlegungen.
6. **Wenn es in einer Kommune Verbände gibt, in denen zwei oder mehrere Tageseinrichtungen ein Familienzentrum bilden, führt dies weder zu einer Ausweitung noch zu einer Senkung des für den Jugendamtsbezirk zur Verfügung stehenden Kontingents an Förderpaketen**. Dieser Grundsatz ist aufgrund der Gleichbehandlung aller Kommunen geboten.
7. Die ursprünglich diskutierte Idee einer **Ankereinrichtung**, die sich zertifizieren lässt und die Nutzung der Fördermittel quasi als „Federführer“ für den Verbund koordiniert, wurde von den meisten Diskussionspartnern aus der Praxis **abgelehnt**. Eine solche Lösung einer gleichberechtigten Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zuwider laufen; die Zertifizierung nur einer Einrichtung würde den Eindruck unterschiedlicher

Entwurf

Wertigkeiten der Partner auslösen. Vor allem bei trägerübergreifender Zusammenarbeit sind derartige Lösungen nicht umsetzbar.

8. Deshalb wird vorgeschlagen, dass **zwei oder mehrere in räumlicher Nähe zueinander liegende Tageseinrichtungen, die ein gemeinsames Familienzentrum bilden wollen, sich gemeinsam zertifizieren lassen können**. Dabei muss nachgewiesen werden, dass jede der beteiligten Einrichtungen das Leistungsangebot des Familienzentrums niederschwellig zugänglich macht. Kennzeichen eines Verbundes ist es demnach NICHT, dass die Einrichtungen im Entwicklungsprozess kooperieren und voneinander lernen (dies können und sollen die unterschiedlichsten Einrichtungen in den unterschiedlichsten Gremien tun) – diese Form der Kooperation bezeichnen wir im Folgenden als „**Entwicklungsnetzwerk**“, das zu unterschiedlichen Lösungen für die Zertifizierung der einzelnen Beteiligten führen kann. **In einem Verbund hingegen geht es darum, dass die beteiligten Einrichtungen ein gemeinsames Leistungsangebot für die Familien ihres Umfeldes bereit stellen.**
9. **Für Verbünde wird das Gütesiegel in modifizierter Form als Möglichkeit der Gruppensertifizierung angeboten**. Leistungen, die sich direkt auf die Arbeit mit dem Kind oder auf die Vermittlung von ersten Informationen beziehen, müssen die Familien unmittelbar in ihrer „Stammeinrichtung“ (also in der Einrichtung, die ihr Kind besucht) vorfinden. Das bedeutet beispielsweise, dass die Verfügbarkeit von Verzeichnissen über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten oder die Nutzung bestimmter Beobachtungsverfahren in allen Mitgliedseinrichtungen gegeben sein muss, damit das entsprechende Gütesiegel-Kriterium als erfüllt gewertet wird. Andere Angebote, etwa Sprechstunden von Erziehungs-/Familienberatungsstellen, können ggf. auch abwechselnd in den beteiligten Einrichtungen angeboten werden. Wichtig dabei wird sein, dass Familien aus allen Einrichtungen derartige Angebote regelmäßig in räumlicher Nähe vorfinden. Insbesondere bei Leistungen, die sich auf Angebote mit möglicherweise kleinen Zielgruppen beziehen oder die außerhalb der Öffnungszeiten angeboten werden, ist auch eine Bündelung des Angebots in einer oder in einem Teil der beteiligten Einrichtungen möglich. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, für einen Deutschkurs für Eltern mit Migrationshintergrund die interessierten Eltern aus drei beteiligten Einrichtungen zusammenzufassen und einen gemeinsamen Kurs in einer Einrichtung anzubieten.
10. **Der Verbund sollte nicht zu viele Tageseinrichtungen umfassen. Als Richtwert kann eine maximale Größe von fünf Einrichtungen gelten**. Bei einem größeren Verbund wäre in den meisten Fällen der sozialräumliche Bezug nicht mehr gegeben, und die Angebotsstruktur würde für die Familien zu unübersichtlich. Darüber hinaus würden sowohl die Verantwortungsstrukturen als auch das Zertifizierungsverfahren bei einer größeren Anzahl sehr unübersichtlich.
11. Verbünde, die sich gemeinsam zertifizieren lassen wollen, müssen über eine **Verbundvereinbarung** zwischen den beteiligten Einrichtungen bzw. Trägern verfügen. Die Verbundvereinbarung, die Voraussetzung für die Anmeldung zur Zertifizierung ist, enthält
 - die Leistungen, die das Familienzentrum anbietet, wobei jeweils anzugeben ist, durch wen und an welchem Ort die Leistungen erbracht werden,
 - eine Darstellung darüber, wie die Kooperation der beteiligten Einrichtungen organisiert ist (Arbeitsgruppe o. ähn.),
 - eine Regelung über die Verwaltung der Fördermittel (Zuständigkeit).
12. Das Konzept des Familienzentrums enthält zum einen den **Sozialraumbezug**, zum anderen den Grundsatz, dass die **Tageseinrichtung der zentrale Ort** ist, über den Leistungen für Familien zugänglich gemacht werden sollen. Aus diesen Gründen gibt es **KEINE** Zertifizierung und damit auch keine gemeinsame Förderung für

Entwurf

- Kooperationsprojekte von räumlich stark verstreuten Tageseinrichtungen,
 - Koordinierungsstellen,
 - Projekte, die alle Tageseinrichtungen einer Kommune umfassen (es sei denn, es handelt sich um sehr kleine Kommunen und um Projekte einer nicht zu großen Zahl an beteiligten Einrichtungen),
 - unverbindliche Kooperationsprojekte ohne formelle Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Tageseinrichtungen bzw. ihren Trägern.
13. Kommunen, die alle Tageseinrichtungen in den Entwicklungsprozess einbeziehen, sollten **sozialraumbezogene Gruppen** bilden. Sie müssen dabei sicherstellen, dass das Leistungsangebot des Familienzentrums in allen beteiligten Einrichtungen zugänglich ist. Wenn es (bspw. sehr kleine) Einrichtungen gibt, die dies nicht leisten können, ist es demnach in vielen Fällen sinnvoll, dass sie zwar Kooperationspartner eines Verbundes sein können und dessen Angebote ganz oder teilweise mitnutzen, aber sich NICHT an der gemeinsamen Zertifizierung beteiligen.
14. Bei der Bildung von sozialraumbezogenen Gruppen kann das Kriterium der räumlichen Nähe nicht exakt in Kilometern definiert werden, da im ländlichen Raum Einrichtungen oft weit auseinander liegen. Da gerade diese Einrichtungen für die Entwicklung eines Leistungsangebots oft auf eine Kooperation mit anderen angewiesen sind, muss der **Begriff der sozialraumbezogenen Gruppe breit ausgelegt** werden.
15. Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Förderpakete bis 2012 stufenweise steigt, können auch bei einem Gesamtkonzept der Kommune nicht alle sozialraumbezogenen Gruppen gleichzeitig in die Förderung aufgenommen werden. Die betroffenen Kommunen sollten hier – genau wie andere Kommunen im Hinblick auf einzelne Einrichtungen – einen **Stufenplan** entwickeln, wann welches Familienzentrum in die Förderung aufgenommen wird.
16. **Das Jugendamt entscheidet im Rahmen seiner Gesamtplanung, ob es einem Verbund eines oder mehrere Förderpakete zur Verfügung stellt.** Wenn bspw. eine katholische und eine evangelische Einrichtung in einem sozial belasteten Ortsteil ein gemeinsames Familienzentrum bilden, kann das Jugendamt hier einen Schwerpunkt setzen und jeder beteiligten Einrichtung ein Förderpaket zur Verfügung stellen. Wenn in einem anderen Fall möglichst alle Einrichtungen einer Kommune mitwirken sollen, kann die Kommune jeder sozialraumbezogenen Gruppe von Einrichtungen jeweils ein Förderpaket zuerkennen, das zwischen den beteiligten Einrichtungen der Gruppe aufgeteilt wird bzw. für gemeinsame Angebote genutzt wird.
17. **Vor dem Hintergrund dieser Regelungen sollten die einzelnen Tageseinrichtungen und Träger in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheiden, welches Verfahren (Einzel- oder Gruppenzertifizierung) für ihre Situation am besten passt.**